

land, eingesetzten polnischen Hilfskräfte für die Landwirtschaft" vom 7. 3. 1940 — IB 619/20 — (Rdschr.).

— „Krankenversicherung der Polen, ärztliche Untersuchung und Entlassung der für das Reichsgebiet angeworbenen polnischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte" vom 1. 8. 1940 — IB 619/20 — (D.N. S. 533).

— „Krankenversicherung der Polen, Verhinderung der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten" vom 12. 8. 1940 — IB 619/20 — (Rdschr.).

— „Krankenversicherung der Polen" vom 5. 9. 1940 — IB 619/20 — (Rdschr.).

— „Krankenversicherung der Polen; Entlassung" vom 19. 9. 1940 — IB 619/20 — (D.N. S. 648).

— „Einsatz ausländischer Arbeitskräfte; Kosten der Rückbeförderung bei Erkrankung, Krankenhauskosten und Überführungskosten bei Todesfällen" vom 12. 12. 1940 — IB 346/430 — (D.N. S. 893).

— „Röntgenuntersuchung der neu einzusetzenden polnischen Zivilarbeiter" vom 26. 4. 1941 — IB 619/20 — (D.N. S. 312).

2. Unfallversicherung.

Als Beschäftigte landwirtschaftlicher Betriebe unterliegen die fremdvölkischen landwirtschaftlichen Arbeiter den Bestimmungen des III. Buches der RVD. und hier auch den Sonderbestimmungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Für die im Reich eingesetzten polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter wurden reichseinheitliche durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste festgesetzt. Einschlägige Verfügungen vom 17. 4. 1941 — IB 619/20 — (Rdschr.) sowie vom 25. 6. 1941 — IB 619/20 — (D.N. S. 456).

3. Invalidenversicherung.

Allgemein gelten für die Fremdvölkischen die Bestimmungen der RVD. Eine Ausnahmeregelung besteht lediglich für polnische landwirtschaftliche Arbeiter aus dem Generalgouvernement. Diese sind, sofern sie keinen Befreiungsschein besitzen, invalidenversicherungsfrei. Der Betriebsführer hat aber den Betrag, den er sonst bei Versicherungspflicht des Polen zu zahlen hätte, an die zuständige Landesversicherungsanstalt abzuführen. Hierzu meine Verfügungen vom 9. 5. 1940 — IB 619/20 — (D.N. S. 335) und vom 3. 4. 1941 — IB 619/20 — (D.N. S. 256).

4. Arbeitslosenversicherung.

Für die fremdvölkischen landwirtschaftlichen Arbeiter sind, sofern sie in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind, ebenso wie für andere in landwirtschaftlichen Betrieben Beschäftigte weder vom Betrieb noch vom Beschäftigten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen.

An die Landesbauernschaften.

— D.N. 1941 S. 610.

Familienunterhalt. Neufassung einzelner Bestimmungen bei Wirtschaftsbeihilfe und Pauschwirtschaftsbeihilfe.

— IB 524/6 vom 15. 8. 1941 —.

Durch den gemeinsamen Runderlaß des Reichsinnenministers und des Reichsministers der Finanzen vom 25. 7. 1941 — Vf 745/41—7900 und LG 4085/348 IA — sind folgende Änderungen der Vorschriften für die Gewährung von Wirtschafts- und Pauschwirtschaftsbeihilfen eingetreten:

I. Wirtschaftsbeihilfe.

a) Freigrenze vom Gewinn bei Nichteinstellung einer dauernden Ersatzkraft.

Ziff. 122 A IV Abs. 4 des Runderlasses vom 5. 7. 1941 (RMBliB. S. 1363), wonach bei der Berechnung der Wirtschaftsbeihilfe der volle Gewinn des Betriebes anzusetzen ist, wird dahin ergänzt, daß für die Mehrarbeit der familienunterhaltsberechtigten Angehörigen (Chefrau) bei Nichteinstellung einer dauernden Ersatzkraft für den Einberufenen (vgl. meine Anordnung vom 22. 5. 1941 — IB 524/6 —) (D.N. S. 366) von dem Gewinn ein Betrag bis zur Hälfte des örtlichen Unterhaltssatzes eines Haushaltsvorstandes (Nr. 69 Ziff. 1) — in den Reichsgauen der Ostmark und im Sudetengau bis zur Hälfte des Unterhaltshöchstsatzes eines Haushaltsvorstandes (Nr. 74 Ziff. 1) — außer Ansatz bleibt.

b) Hauptkraft des Betriebes.

Hinter Ziff. 122 B des Runderlasses vom 5. 7. 1941 — Vf 887/40—7900 u. LG 4085—323 I — (RMBliB. S. 1363) wird folgende Nr. 122 C eingefügt:

„Nr. 122 C. Zu § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 E.N.-D.V. Hauptkraft im Betriebe.

(1) Als Hauptkraft im Betriebe ist der Einberufene anzusehen, wenn er vor dem Einstellungstage die Aufgaben des Betriebsführers überwiegend versehen oder durch seine Arbeitsleistung die Bewirtschaftung des Betriebes überwiegend aufrechterhalten hat.

(2) Ist die Tätigkeit mehrerer Söhne im Betriebe zusammen der Tätigkeit einer Hauptkraft gleichgekommen, so gilt § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 E.N.-D.V. während der Dauer der gleichzeitigen Einberufung dieser Söhne entsprechend. Scheidet einer dieser Söhne aus dem Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst aus oder wird er Kriegsbesoldungsempfänger oder — frühestens vom Beginn des 3. Dienstjahres an — Gehaltsempfänger des Friedensstandes der Wehrmacht, so sind die Vorschriften der Nr. 23 Satz 2 und 3 (gemeinsamer Ernährer) entsprechend anzuwenden.“